

An die Delegiertenversammlung des SSKV

Datum: 28. Dezember 2025

Antrag des SSKV Zentralkomitees zu Handen der SSKV Delegiertenversammlung vom 11. April 2026 zur Anpassung des bestehenden Artikel 15 im Sportreglement

Sehr geehrte Delegierte,

Das Zentralkomitee beantragt den bestehenden Artikel 15 im Sportreglement anzupassen. Die bestehenden Artikel 15.1, 15.2 und 15.3 sind zu löschen und werden unter Artikel 15 neu wie folgt definiert:

Art. 15 neu:

Im Sinne der Mitgliederwerbung und um nicht lizenzierte Damen und Herren auf die Kegelbahnen zu lotsen, sollen die Unterverbände eigenständig Gabenkegeln durchführen dürfen. Die folgenden Punkte sind dabei verbindlich:

- Ein Wettkampf-Inserat pro Gabenkegeln im Zeitungsorgan ist obligatorisch.
- Die Ausschreibung, Organisation, Durchführung (Kegeln und Preisverteilung), Beschaffung der Preise, Einnahmen und Ausgaben obliegt in der Verantwortung der Unterverbände.
- Nach erfolgtem Gabenkegeln ist eine Teilnehmerliste inkl. der Adressdaten dem Zentralkomitee zuzustellen.
- Ein Leitfaden zur Durchführung eines Gabenkegelns wird durch den SSKV zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die heutige Definition ist nicht mehr zeitgemäss und verhindert eine allfällige Mitgliederwerbung.

Freundliche Grüsse

SSKV Zentralpräsident

Daniel Mühlemann